

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
Ausnahmebewilligung für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Dezember 2020
Gz.: RvS-GAA-6132/2 178

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, RvS-GAA-6132/2
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 15. Dezember 2020
Gz.: RvS-GAA-6132/3 180

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2021
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. November 2020
Gz.: Z1-0171.11 181

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Satzung zur Änderung der Satzung
Vom 17. Dezember 2020 181

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Dezember 2020 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/123, RvS-SG21-2206.2-1/124, RvS-SG21-2206.2-1/125 182

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 22. Dezember 2020..... 182

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

WRRL; Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne Anhörung „Veröffentlichung der Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027“, Öffentlichkeitsbeteiligung 22.12.20 - 22.06.21
Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben 183

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung Vom 5. November 2020 184

Abfallzweckverband Augsburg (AZV)
1. Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
Vom 10. November 2020 184

Abfallzweckverband Augsburg (AZV)
1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen und AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
Vom 10. November 2020 185

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 185

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) Ausnahmebewilligung für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Dezember 2020 Gz.: RvS-GAA-6132/2

Die Regierung von Schwaben erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonntagen bei Paketdiensten mit allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sendungen (insbesondere Sortieren und Transportieren zwischen Verteilzentren etc.) außer der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden. Auf Wunsch ist den Beschäftigten die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag zu ermöglichen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung

I.

In Bayern sind derzeit hohe Ansteckungszahlen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verzeichnen. Zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus ist deshalb der sogenannte Lockdown verhängt und verlängert worden, der das öffentliche und das wirtschaftliche Leben in Bayern stark einschränkt.

Umso wichtiger ist es, auch im Interesse der öffentlichen Ordnung, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs zu jeder Zeit sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die anstehende Adventszeit und die Zeit zwischen den Jahren, die

sich bereits ohne Corona-bedingte Einschränkungen der Versorgungsmöglichkeiten durch ein außerordentlich hohes Paketaufkommen auszeichnet, weshalb die dahinterstehende Logistik schon im Normalfall nur mit Mühe an den Werktagen bewältigt werden kann.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 8 und 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 566) geändert worden ist.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise für zulässig erklären, soweit über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Corona-Pandemie und der dagegen ergriffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen vor.

Der für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche Tatbestand „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist gegeben. Öffentliche Interessen im Sinne des § 15 Abs. 2 ArbZG sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit, die ein gewisses Gewicht haben. Damit haben in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen, außer Betracht zu bleiben. Für die Anwendung des § 15 Abs. 2 ArbZG ist zudem erforderlich, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen und dringend nötig sind. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber

durch die Ausnahmegewilligung vermieden werden können.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie führen zu einem deutlich erhöhten Paketaufkommen in Bayern. Erhebliche Teile der Bevölkerung nutzen inzwischen den Online-Handel auch, um sich darüber mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, um ihr Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Obwohl die Paketdienste Vorsorge zur Bewältigung des weihnachtlich/feiertagsbedingt und coronabedingt erhöhten Paketaufkommens getroffen haben, werden diese Bemühungen absehbar nicht ausreichen, um Engpässe in der Logistik in der Adventszeit und über die folgenden Feiertage, in denen mit zahlreichen Umtauschen zu rechnen ist, zu vermeiden.

Um zu gewährleisten, dass die Sendungen auch weiterhin zügig zugestellt werden können und kein Paketstau entsteht, ist eine Ausnahme vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung im öffentlichen Interesse dringend geboten. Ein Paketstau beträfe große Teile der Bevölkerung und würde gegebenenfalls auch deren Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs erschweren.

Die Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer Vermeidung von Engpässen in der Paketlogistik in der Adventszeit und den nachfolgenden Feiertagen zu erreichen. Die bis einschließlich 3. Januar 2021 befristete Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage das angemessene Mittel zur Gewährleistung einer funktionierenden Logistik bei den Paketdiensten und somit auch der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs. Dies gilt umso mehr, als sich die Ausnahmen auf Sonntage beschränken, so dass die Weihnachtsfeiertage und Neujahr arbeitsfrei bleiben. Zudem muss die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag auf Wunsch ermöglicht werden. Die besonders bemerkbaren öffentlichen Arbeiten wie das Ausliefern der Pakete an den Endverbraucher sind von der Bewilligung nicht umfasst.

Auf Grund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um eine funkti-

onierende Logistik bei den Paketdiensten in der Adventszeit und an den nachfolgenden Feiertagen zu gewährleisten und damit auch die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen.

III.

Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen. Die Regelungen des § 11 ArbZG bleiben unberührt und sind auch bei einer Abweichung aufgrund der bewilligten Ausnahmen zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung erweitert die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung, ersetzt aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 3. Dezember 2020
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 178

**Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
Allgemeinverfügung zur Änderung
der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom
Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich
der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020,
RvS-GAA-6132/2**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 15. Dezember 2020
Gz.: RvS-GAA-6132/3**

Die Regierung von Schwaben erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nr. 1 der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, RvS-GAA-6132/2, wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Am Sonntag, 20. Dezember 2020, dürfen Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 auch mit der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung

Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich

der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, RvS-GAA-6132/2, verwiesen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erforderlichen verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die unter anderem eine weitgehende Schließung des stationären Einzelhandels erforderlich machen, zeichnet sich am vierten Adventswochenende ein nochmals erhöhter Bedarf der Bevölkerung nach einer Belieferung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs in Form von Paketen ab.

Um eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen, wird ausnahmsweise, und begrenzt auf den Sonntag, den 20. Dezember 2020, auch die Sonntagszustellung von Paketen an den Endverbraucher gestattet. Die damit einhergehende Einschränkung des Sonntagsschutzes ist aufgrund der absoluten Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie und der Beschränkung auf einen Sonntag geboten und verhältnismäßig.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 15. Dezember 2020
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 180

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2021

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 11. November 2020 Gz.: Z1-0171.11**

Für die im Jahr 2021 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Schwaben geben wir nachstehend Redaktionsschluss und Erscheinungstag bekannt:

Redaktionsschluss
(jeweils 10 Uhr)

5. Januar
26. Januar
16. Februar
9. März
30. März
20. April
11. Mai
1. Juni
22. Juni
13. Juli
3. August
24. August
14. September
5. Oktober
26. Oktober
16. November
7. Dezember

Erscheinungstag

19. Januar
9. Februar
2. März
23. März
13. April
4. Mai
25. Mai
15. Juni
6. Juli
27. Juli
17. August
7. September
28. September
19. Oktober
9. November
30. November
21. Dezember

Wir weisen darauf hin, dass Beiträge, die in einer bestimmten Ausgabe des Amtsblattes erscheinen sollen, spätestens am Tag des Redaktionsschlusses (vormittags 10 Uhr) der Bibliothek der Regierung von Schwaben druckreif vorliegen müssen. Beiträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, können erst im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden.

Augsburg, den 11. November 2020
Regierung von Schwaben

Josef Gediga
Regierungsvizepräsident

RABl. Schw. 2020 S. 181

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Zweckverband Sparkasse Memmingen-
Lindau-Mindelheim
Satzung
zur Änderung der Satzung**

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (RABl. Schw. S. 78), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2008 (RABl. Schw. 2009, S. 74), durch Beschluss der Verbandversammlung vom 17. Dezember 2020 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmung

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) **Verbandsvorsitzende** sind im jährlich wechselnden Turnus der Landrat des Landkreises Unterallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen und der Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee); der Turnus beginnt erneut am 1. Januar 2023 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, bis dahin ist **Verbandsvorsitzender** ab dem 1. Januar 2021 der Landrat des Landkreises Unterallgäu und ab dem 1. Januar 2022 der Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee).“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Memmingen, den 17. Dezember 2020

Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Manfred Schilder
Vorsitzender des Zweckverbands

RABl. Schw. 2020 S. 181

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;

**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Dezember 2020**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/123, RvS-SG21-
2206.2-1/124, RvS-SG21-2206.2-1/125**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 9 wird mit Wirkung zum 01.01.2021 Herr Michael Rauscher, Hinde-langer Straße 14, 86163 Augsburg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Immenstadt im Allgäu wird mit Wirkung zum 01.01.2021 Herr Thomas Küffel, Rettenberger Straße 73, 87509 Immenstadt im Allgäu bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Kaufbeuren 2 wird mit Wirkung zum 01.03.2021 Herr Dominik Kohler, An der Kirche 3, 88319 Aitrach bestellt.

Augsburg, den 3. Dezember 2020
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 182

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung
des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk
Schwaben erteilten Liniengenehmigungen
gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförde-
rungsgesetzes (PBefG)**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. Dezember 2020**

Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz

Das Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen ist auf der Homepage der Regierung von Schwaben ab 31.12.2020 einsehbar unter

www.regierung.schwaben.bayern.de
Aufgaben/Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr/ Personenbeförderung und Schienenverkehr/ Verzeichnis der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen im Regierungsbezirk Schwaben.

Hinweis: Die Frist nach § 12 Abs. 5, Sätze 3 und 4 PBefG wird für den Zuständigkeitsbereich der Regierung von Schwaben abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG auf **6 Monate** festgesetzt. Das unter der oben genannten URL einsehbare Verzeichnis enthält nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 PBefG nur Linien, die auf Grund einer Genehmigung nach dem PBefG betrieben werden. Linien, die auf Basis einer einstweiligen Erlaubnis betrieben werden, sind im anliegenden Verzeichnis nicht erfasst.

Augsburg, den 22. Dezember 2020
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 182

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**WRRL; Fortschreibung der
Bewirtschaftungspläne
Anhörung „Veröffentlichung der Entwürfe der
aktualisierten Bewirtschaftungspläne für den
Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027“,
Öffentlichkeitsbeteiligung 22.12.20 - 22.06.21**

Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben

BEKANNTMACHUNG

zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 22. Dezember 2020 Gz.: 52-4437-7/2/17

Die erstmals gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten und am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind alle sechs Jahre zu überprüfen. Soweit erforderlich sind sie fortzuschreiben bzw. neu aufzustellen (§ 84 Abs. 1 WHG).

Die Entwürfe der für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2020 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich oder elektronisch bis zum 22. Juni 2021 Stellung nehmen. Die Bewirtschaftungspläne werden anschließend unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in der jeweils endgültigen Fassung veröffentlicht. Die Anhörung ist Teil des vielfältigen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Gewässerbewirtschaftung. In den finalen Fassungen der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2021) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Auch die nach § 82 WHG aufzustellenden, zugehörigen Maßnahmenprogramme, für die eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist, zusammen mit den Umweltberichten, die die Ergebnisse dieser Untersuchungen darstellen, werden der Öffentlichkeit

zugänglich gemacht. Stellungnahmen zu diesen Dokumenten können ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 abgegeben werden. Eine amtliche Bekanntmachung dazu wurde im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit der gleichzeitigen Veröffentlichung und Anhörung der wesentlichen Dokumente der Bewirtschaftungsplanung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer gebündelt und angemessen berücksichtigt werden können.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2020 im Internet unter www.wrri.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das deutsche Donau- und bayerische Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese Dokumente sind einschlägig für das bayerische Hoheitsgebiet und Gegenstand dieser Anhörung) werden am 22. Dezember 2020 im Internet veröffentlicht (www.wrri.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus.

Auslegungsort:
Regierung von Schwaben
Außenstelle Obstmarkt 12
86152 Augsburg
Vor Zi.Nr. 115/116 im 1. OG

Auslegungszeit:
Mo – Do 8.30 h – 11.45 h und 13.30 h – 15.15 h
Fr 8.30 h – 12.00 h

E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Schwaben sind das die Wasserwirtschaftsämter Donauwörth und Kempten. Dort kann bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 Einsicht in die Entwürfe der

Bewirtschaftungspläne zum deutschen Donaugebiet und bayerischen Rheingebiet genommen werden.

Auf Grund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins bei der Regierung bzw. bei einem der oben genannten Wasserwirtschaftsämter gebeten.

Innerhalb des oben genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich bei der Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe einer Stellungnahme formlos per E-Mail ist ebenfalls möglich. Zu den Dokumenten kann weiterhin zur Niederschrift bei der Regierung Stellung genommen werden. In diesem Fall bitten wir pandemiebedingt ebenfalls um eine Terminvereinbarung.

Stellungnahmen zu den Dokumenten können darüber hinaus auch schriftlich per Post oder per E-Mail abgegeben werden beim:

Bayerischen Landesamt für Umwelt
Referat 82 – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof/Saale
E-Mail: wrrl@lfu.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben.

Augsburg, den 22. Dezember 2020
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2020 S. 183

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 5. November 2020

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.10.2019, wird wie folgt geändert:

- § 9a Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Grundgebühr beträgt für jede Einheit 33,09 Euro.“
- § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gebühr beträgt pro cbm entnommenen Wassers 0,79 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Woringen, den 5. November 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
Verbandsvorsitzender

Die Änderungssatzung liegt bei der Geschäftsstelle in Woringen Am Pumphaus 1 während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

RABl. Schw. 2020 S. 184

Abfallzweckverband Augsburg (AZV) 1. Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen Vom 10. November 2020

Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 GO und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

- § 6 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel

durch Beschlüsse in Sitzungen. Der persönlichen Teilnahme steht die Teilnahme einzelner Verwaltungsratsmitglieder per Videokonferenz oder Telefon gleich. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon soll nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder persönlich anwesend ist oder per Videokonferenz oder per Telefon an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Folge hingewiesen werden. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

b) In § 6 Abs. 8 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Bisheriger Satz 3 wird Satz 4.

c) An § 6 Abs. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Augsburg, den 10. November 2020
Abfallzweckverband Augsburg (AZV)

Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 184

Abfallzweckverband Augsburg (AZV)

1. Änderungssatzung zur Satzung

zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen und AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen

Vom 10. November 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) sowie § 4 Abs. 7 der Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen erlässt der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungssatzung wird der Betrag „175,00 €“ durch den Betrag „200,00 €“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 10.11.2020 in Kraft.

Augsburg, den 10. November 2020
Abfallzweckverband Augsburg (AZV)

Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 185

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern
(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

33. Aktualisierung, Rechtsstand:
Oktober 2020, 280 Seiten, Preis 135,99 €;
(Gesamtwerk 1756 Seiten, 1 Ordner) 199,99 €
mit Fortsetzungsbezug,
auch Online-Bezug möglich.
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Der bayerische Gesetzgeber hat das Personalaktenrecht für Vertragsbeschäftigte (Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikanten) grundlegend geändert. Es gelten jetzt gemäß Art. 145 Abs. 2 Bayer. Beamten-gesetz für die Personalakten der Vertragsbeschäftigten die für Beamte geltenden Vorschriften des Beamten-gesetzes entsprechend. Deshalb wurde die Kommentierung des Art. 88 DSGVO (Beschäftigtendatenschutz) und im Handbuch für Datenschutzverantwortliche das Thema „Datenschutz für Beschäftigte bayerischer öffentlicher Stellen“ völlig überarbeitet. In das Handbuch wurde zudem ein neuer Teil „Schutz von Sozialdaten“ aufgenommen.

Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen von Datenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigt: Art. 6 DSGVO (zur Einwilligung), Art. 33 DSGVO (Meldung von Datenschutzverletzungen an die Datenschutzaufsichtsbehörde), Art. 34 DSGVO (Benachrichtigung der betroffenen Person von Datenschutzverletzungen), Art. 78 DSGVO (Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 79 DSGVO (Rechtsschutz gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter). Beim Bayer. Datenschutzgesetz wurden Art. 10 BayDSG (Beschränkung des Auskunftrechts zum Schutz von Hinweisgebern und Anzeigenerstatter) und Art. 24 BayDSG (Videoüberwachung) aktualisiert.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

190. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: September 2020; 242,82 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf insbesondere das Planungssicherstellungsgesetz, das Verpackungsgesetz, die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften, die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf sowie die Bekanntmachung Alarmpläne Gewässerökologie Bayern. Sie enthält außerdem Änderungen der Naturschutzwacht-Verordnung und Naturschutzwacht-Bekanntmachung, des Wasserhaushaltsgesetzes, der 13. BImSchV, des Chemikaliengesetzes, der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten, der Deponie-

verordnung des Elektro- und Elektronikgeräte-gesetzes sowie der Elektrostoffverordnung.

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder:

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

66. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juli 2020; 317,19 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 6 VGemO (Kennzahl 10.06), zur Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft (Kennzahl 13.10) sowie zur Entschädigungssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft (Kennzahl 13.20).

Daneben haben wir für Sie eine Gebrauchsanleitung für die konstituierende Sitzung der Gemeinschaftsversammlung (Kennzahl 13.05) und die Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft (Kennzahl 13.09) neu aufgenommen.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung konnte nur der Teil 1 aktualisiert werden. Die Aktualisierung der weiteren Teile erfolgt mit der nächsten Ergänzungslieferung.

Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

172. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juli 2020; 97,02 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- ATV-K
- Mindestlohn-tarifvertrag für die Branche Abfallwirtschaft
- Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte
- TV-Forst
- TVÜ-Forst
- Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL).

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften Aktualisiert:

- Gesetz über die Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)
- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Solidaritätszuschlagsgesetz 1995
- Altersteilzeitgesetz

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern

67. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. August 2020; 170,70 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 21.00 (Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben), 26.00 (Grundprinzipien des öffentlichen Abgabenrechts), 27.00 (Grundbegriffe des Abgabenrechts), 28.00 (Abgabensatzung (Art. 2 KAG, § 132 BauGB)), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 53.00 (Kostendeckungsgrundsatz und Kalkulation des Gebührenschutzes), 83.00 (Erhebungsverfahren) und 87.00 (Abgabvereinbarungen) aktualisiert.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung
mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe

73. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2020; 133,95 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 73. Ergänzungslieferung berücksichtigt u.a. die bis April 2020 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Für eine Zahlungsklage aus „faktischem Dauerschuldverhältnis“ ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (Erl. 10.01 / 5)
- Die Überprüfung einer Satzung im Wege der Normenkontrolle ist nicht auf die Verletzung subjektiver Rechte beschränkt (Erl. 20.01 / 5c)
- Zu den Anforderungen an ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrungen (Erl. 20.07 / 3a).
- Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verhinderung, eine gesetzliche Frist einzuhalten (Erl. 20.07 / 3h).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge
Finanzrecht der Kommunen II

110. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. August 2020; 132,42 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 110. Lieferung beinhaltet die Aktualisierung der AEAO, des UStG und der UStAE, des EStG und des KStG sowie die Änderungen der DSGVO.

Büchs/Walter/Amann:

Baurecht in Bayern
Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

153. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2020; 336,00 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die überarbeiteten Kommentierungen zu den Artikeln 2 Bay-BO – Begriffe (Kennzahl 30.02) und 3 BayBO – Allgemeine Anforderungen (Kennzahl 30.03), sowie die neu aufgenommenen Art. 10 BayBO – Standsicherheit (Kennzahl 30.10), 12 BayBO – Brandschutz (Kennzahl 30.12) sowie 69 BayBO – Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung (Kennzahl 30.69). Zudem wurden die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kennzahl 66.44) sowie das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Kennzahl 69.36) aktualisiert.

Hölzl/Hien/Huber:

GO mit VGemO, LkrO und BezO
für den Freistaat Bayern
Kommentar

62. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung arbeitet jüngere gesetzliche Änderungen der Kommunalgesetze ein und überarbeitet insbesondere die Erläuterungen zu Art. 23, 46, 75 und 117 GO, Art. 116 LKrO und Art. 48 BezO.

Giehl/Adolph/Käß:

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar

47. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser Aktualisierung wurde umfangreich neuere Rechtsprechung eingearbeitet und die Gesetzesänderung durch Art. 9a des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. 2020, 174) berücksichtigt.

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

100. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juli 2020; 161,16 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

- Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 458 – Inkrafttreten: 13. März 2020) wurde in Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung der Absatz 4 a F. durch die Absätze 4 bis 8 ersetzt, der bisherige Absatz 5a F. wurde Absatz 9 und der Absatz 10 neu angefügt (siehe Kennzahl 50.01).
- Aktualisierungen bzw. Ergänzungen erfolgten zu den Kennzahlen 20.02, 20.03, 20.04, 20.08, 20.09, 21.07 und 21.14.
- Aktualisiert wurden außerdem u.a. das Bayerische Wassergesetz (BayWG – Kennzahl 31.00), die Abgabenordnung (AO- Kennzahl 33.00) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO, Kennzahl 37.00)

Peters/Barth:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster – Fallbeispiele

79. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2020; 114,00 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der 79. Ergänzungslieferung werden u.a. die Kommentierungen zu § 127 Abs. 2, §§ 128, 129, 130, 131, 133 BauGB an die aktuelle Rechtslage angepasst sowie die Erläuterungen zur „Bildung von Erschließungseinheiten (-zonen)“ und zum „Ablösungsvertrag (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB)“ überarbeitet. Eine Aktualisierung erfahren auch die „Gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern“, die Ausführungen zur „Eigenbeteiligung der Gemeinde am beitragsfähigen Ausbaaufwand“ und zur „Kostenspaltung“.

Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

173. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2020; 76,44 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

TVöD-AT, BT-V, BT-S, BT-K, BT-B, TVöD-V, TV-V, TVAöD BT-Pflege.

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

Verbandsinterne Lohntabelle Wald (VW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern

RABl. Schw. 2020 S. 185